

ZBB 2024, 154

BGB § 280 Abs. 1 Satz 2, § 305c Abs. 1, § 307 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 1, § 311a Abs. 2 Satz 2

Factoring: Klausel über Garantiezusage des Kunden für den rechtlichen Bestand angekaufter Forderungen

OLG Frankfurt/M., Beschl. v. 21.06.2023 - 10 U 85/22 (LG Frankfurt/M.), ZIP 2023, 1941 = BKR 2023, 873

Orientierungssatz:

- 1. Der Forderungskäufer (sog. Factor) trägt im Rahmen eines sog. echten Factorings das von ihm (vertraglich) übernommene Risiko der Zahlungsunfähigkeit des Debtors (Delkredere-Risiko).**
- 2. Für die anfängliche oder nachträgliche Unmöglichkeit der Leistung hat grundsätzlich der Factoringkunde als Verkäufer einzustehen, wobei sein Verschulden vermutet wird. Dies gilt vor allem, wenn der Verkäufer eine Garantie für den Bestand der Forderung und die Einwendungsfreiheit („Veritätshaftung“ in Ziff. 6.2. der AGB) übernommen hat.**
- 3. Diese Haftungsübernahme ist weder überraschend noch unangemessen und verstößt damit nicht gegen das AGB-Recht.**